



Pet 3-19-17-2165-022229

34127 Kassel

Kinder- und Jugendhilfe

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass straffällig gewordenen Kindern die Freiheit präventiv entzogen werden kann, wenn dies zum Schutz der Bevölkerung für nötig befunden wird. Die strafunmündigen Kinder sind im Freiheitsentzug umfassend pädagogisch und psychologisch zu begleiten. Ferner ist der Fortgang ihrer Schulbildung sicherzustellen.

Anlass für die Petition – so gibt der Petent an – ist eine am 5. Juli 2019 in Mühlheim zugetragene Vergewaltigung einer jungen Frau durch drei 14-jährige und zwei 12-jährige Täter. Der Petent begründet sein Anliegen damit, dass hier eine „unhaltbare Ohnmacht des Staates“ sichtbar geworden sei, um die Bevölkerung vor strafunmündigen Eltern zu schützen. Sowohl eine Inobhutnahme durch das Jugendamt als auch eine Festnahme durch die Polizei seien bei den Tätern nicht möglich gewesen. Daher fordert die Petition einen präventiven Freiheitsentzug in solchen Fällen. Zum näheren Vorbringen wird auf die ausführliche Begründung der Petition verwiesen.



Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt wurde. Sie wurde durch 189 Mitzeichner unterstützt und es gingen 26 Diskussionsbeiträge zu dem Anliegen ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Die Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde berücksichtigt. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung hat Folgendes ergeben:

Der Petitionsausschuss begrüßt die damalige intensive Diskussion um die Geschehnisse, die Anlass für die Petition waren. Dies ist immer wieder Anlass, die bestehenden Instrumente und rechtlichen Grundlagen zu prüfen und deren Wirksamkeit sowie Zielrichtung zu bewerten.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2018 die Zahl der tatverdächtigen Kinder (unter 14 Jahren) insgesamt gegenüber 2017 gesunken ist. Ein Anstieg dieser Zahl ist in der entsprechenden Statistik seit 10 Jahren nicht mehr zu verzeichnen. Dominierendes Delikt bei den tatverdächtigen Kindern ist der „Ladendiebstahl“.

Soweit Kinder und Jugendliche mit Gewaltdelikten auffällig werden, ist aus kriminologischer Sicht darauf hinzuweisen, dass abweichendes Verhalten sowie das Austesten und Überschreiten von (auch strafrechtlichen) Normen und Grenzen zum Prozess des Aufwachsens dazugehören. Dieses Verhalten ist statistisch gesehen in einem gewissen Rahmen normal und allgemein verbreitet. Eine weitere grundlegende Erkenntnis aus der Kriminologie ist, dass abweichendes Verhalten in der Regel nur eine Episode, also vorübergehend, auftritt. Dennoch verkennt der Petitionsausschuss nicht, dass in Einzelfällen straffälliges Verhalten von Kindern und Jugendlichen von erheblicher Bedeutung sein kann. In solchen Fällen steht der Kinder- und Jugendhilfe ein wirksames Instrumentarium zur Verfügung. Entscheidend ist, den erzieherischen Bedarf im konkreten Einzelfall rechtzeitig zu erkennen und die vielfältigen gesetzlichen



Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe jeweils konsequent und effizient zu nutzen. Die Hilfe zur Erziehung ist in diesen Fällen keine Reaktion auf das strafbare Verhalten, sondern auf ein dadurch erkennbaren erzieherischen Bedarf.

Die von der Petition geforderte Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht des Kindes oder Jugendlichen dar. Gleichwohl sieht das geltende Recht sie unter bestimmten Voraussetzungen vor.

Gemäß § 16311b Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist die freiheitsentziehende Unterbringung von Minderjährigen grundsätzlich dann möglich, wenn eine Genehmigung des Familiengerichts hierfür eingeholt wurde. Der Anwendungsbereich des § 1631b BGB erstreckt sich auf jede Form der Unterbringung mit Freiheitsentziehung, insbesondere auf geschlossene Heime und Anstalten sowie auf entsprechende Abteilungen in an sich offenen Einrichtungen.

Die freiheitsentziehende Unterbringung ist dann zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Sofern mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, ist die Unterbringung auch ohne Genehmigung zulässig, wobei diese dann unverzüglich nachzuholen ist.

Ein spezieller Fall des Freiheitsentzugs ist die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen durch die Behörden der Jugendhilfe ohne oder gegen den Willen der Personensorgeberechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Absatz 5 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilferecht – SGB VIII) , bei dem für eine mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung die vorausgehende Genehmigung gemäß dem o. a. § 1631b BGB ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 42 Absatz 5 SGB VIII sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen oder



eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Stets muss eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordern und außerdem eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden können.

Im Gegensatz zu § 1631b BGB, welcher eine Unterbringung mit Freiheitsentzug nur zur Wahrung des Wohls des betroffenen Minderjährigen zulässt, kann gemäß § 42 Absatz 5 SGB VIII eine freiheitsentziehende Unterbringung auch zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben Dritter erfolgen.

Soweit die Freiheitsentziehung durch die Behörden der Kinder- und Jugendhilfe ohne gerichtliche Genehmigung erfolgt, ist sie spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Nur für diese Phase ist die Unterbringung mit Freiheitsentziehung ohne richterliche Genehmigung zulässig. Dabei ist die Jugendhilfe zu einer strikten Prüfung der Erforderlichkeit angehalten. Sollten anderweitige sozialpädagogische Maßnahmen ohne Freiheitsentziehung ebenso wirken bzw. zum selben mit dem Gesetz verfolgten Zweck führen können, sind diese vorrangig zu ergreifen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ermöglicht schon die bisherige Gesetzeslage eine entsprechende Sanktion auf das Fehlverhalten von Kindern und Jugendlichen, auch zum Schutz und zum Wohl Dritter. Aufgrund der besonderen Situation von Kindern und Jugendlichen sind die speziellen Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht für freiheitsentziehende Maßnahmen geeignet und angemessen, um entsprechend reagieren zu können.

Aus den dargelegten Gründen erachtet der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und sieht daher keinen Anlass für eine Gesetzesänderung im Sinne des vorgetragenen Anliegens.

Er empfiehlt deshalb das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.